

LKP Aktuell

Mandanteninformation April 2009

Bürgerentlastungsgesetz

Ab 2010 bessere Abzugsfähigkeit von Krankenkassenbeiträgen

2008 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass der begrenzte Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen verfassungswidrig sei und forderte den Gesetzgeber auf, bis Ende 2009 eine Neuregelung zu schaffen.

Diese Neuregelung liegt nun mit der Vorlage der Bundesregierung unter dem Titel „Bürgerentlastungsgesetz“ als Entwurf vor. Demzufolge sollen ab 2010 **alle Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich abzugsfähig** sein, sofern diese die **medizinische Grundversorgung betreffen**.

Nicht abziehbar bleiben Versicherungsbeiträge, die für Leistungen bezahlt werden, die über die medizinische Grundversorgung hinausgehen (z.B. Prämien für ein Einzelzimmer im Krankenhaus oder eine Chefarztbehandlung). Ebenso nicht abzugsfähig sind die Versicherungsprämien für Krankengeldansprüche. Hierfür wird ein pauschaler Abschlag von 4 % von den tatsächlich bezahlten Prämien gemacht.

Im Gegenzug wird ab 2010 die steuerliche Abzugsfähigkeit von Prämienzahlungen an Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherungen gestri-

chen. Ob diese Neuregelung daher wirklich eine Entlastung darstellt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

Vermögensnachfolge

Wahlrecht zum alten Recht bis 30.06.2009 auszuüben

Das neue Erbschaftsteuerrecht ist grundsätzlich für alle Schenkungen und Erbfälle ab 2009 zwingend anwendbar. Daneben besteht ein Wahlrecht, das neue Recht bereits auf alle **Erbfälle der Jahre 2007 und 2008** anzuwenden. Dieses Wahlrecht ist zwingend bis zum 30.06.2009 gegenüber dem Finanzamt auszuüben.

Zu beachten ist jedoch, dass bei Ausübung dieses Wahlrechts **nicht die neuen höheren Freibeträge rückwirkend angewendet werden**. Es ist daher im Einzelfall genau zu prüfen, ob die Ausübung des Wahlrechts wirklich vorteilhaft ist.

Einkommensteuer

Anwendung der 1% Regel nur bei Nachweis der Fahrzeugnutzung

Unternehmer, welche ihr betriebliches Fahrzeug auch privat nutzen, müssen diesen Nutzungsvorteil versteuern.

Der Nutzungsvorteil kann zum einen durch die Vorlage eines Fahrtenbuches oder aber nach der sog.

1 % Regel ermittelt werden. Bei der pauschalen 1 % Regel wird dem Steuerpflichtigen als Privatanteil monatlich 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeuges bei der Erstzulassung zugerechnet. Seit 2006 hat der Gesetzgeber eine weitere Verschärfung eingeführt, indem er die Anwendung der 1 % Regel nur noch für Fahrzeuge zugelassen hat, die mehr als 50 % betrieblich genutzt werden.

Dieses Thema haben wir bereits in unserem LKP *Aktuell* vom Februar dieses Jahres aufgegriffen, da des Öfteren bei Betriebsprüfungen dieser Nachweis angefordert wird. Erstmals haben wir nun eine entsprechende Anfrage bereits im Rahmen der Einkommensteuererklärung von dem zuständigen Finanzamt erhalten. Mit der Anfrage weist das Finanzamt bereits daraufhin, dass es einen **Privatanteil in Höhe von 80 %** der Fahrzeugkosten festsetzen wird, falls der Nachweis nicht erbracht wird.

Es ist zu empfehlen, den Nachweis der zumindest hälftigen betrieblichen Nutzung durch die formlose Aufzeichnung aller Fahrten über einen Mindestzeitraum von drei Monaten zu führen.

Ist dieser Nachweis einmal geführt, so gilt dieser auch für die Folgejahre, falls keine wesentlichen Ände-

rungen in der Art und dem Umfang der privaten Nutzung eintreten.

Arbeitsrecht

Neue tarifvertragliche Urlaubsregelung für Apotheken

Rückwirkend ab dem 01.01.2009 gilt für Apotheken ein neuer Tarifvertrag. Die wichtigste Neuregelung dürfte den Urlaubsanspruch betreffen, da im Hinblick auf den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz die bisherige Koppelung des Urlaubsanspruchs an das Lebensalter der Mitarbeiter aufgegeben wurde. Berücksichtigt wird nun dagegen die Dauer der Betriebszugehörigkeit. Der Jahresurlaubsanspruch beträgt jetzt einheitlich 33 Werktage, nach fünfjähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit 34 Werktage.

Die Neuregelung kann sowohl zu einer Erhöhung als auch Verringerung des bisherigen Urlaubsanspruchs führen. Natürlich gilt diese Neuregelung nur für Arbeitsverhältnisse auf die der Tarifvertrag oder zumindest die tarifvertragliche Urlaubsregelung Anwendung findet.

Vereine

Vereinssatzungen müssen bis 30.06.2009 geändert werden

Ehrenamtlich Tätige, welche für ihre nebenberufliche Vereinstätigkeit eine geringe Vergütung erhalten, haben seit 2007 die Möglichkeit, einen jährlichen Freibetrag in Höhe von 500 € in Anspruch zu nehmen.

Voraussetzung sind Tätigkeiten, die für den sog. ideellen Bereich des Vereins erfolgen wie z.B. das En-

gagement als Vereinsvorstand, Platzwart oder Mannschaftsbetreuer. Nebenberuflich ist die Tätigkeit immer dann, wenn nicht mehr als ein Drittel der allgemein üblichen Arbeitszeit für diese Tätigkeit aufgewandt wird, so dass auch Rentner und Studenten diesen Freibetrag in Anspruch nehmen können.

Zu beachten ist, dass Vereinssatzungen regelmäßig vorsehen, dass Vorstände ehrenamtlich tätig werden. Soll diesen nun eine Vergütung im Rahmen des neuen Freibetrages gewährt werden, bedarf es einer Satzungsänderung, wobei die Vergütung nicht unangemessen hoch sein darf.

Die Finanzverwaltung hat nun mitgeteilt, dass für Zahlungen an Vorstandsmitglieder nach dem 25.11.2008 der Freibetrag nur gewährt wird, wenn die Satzung bereits eine entsprechende Regelung vorsieht. Für Zahlungen zwischen dem 10.10.2007 und dem 25.11.2008 kann der Freibetrag rückwirkend in Anspruch genommen werden, wenn eine entsprechende Satzungsänderung durch die Vereine bis zum 30.06.2009 beschlossen wird.

Neben diesem Freibetrag gewährt das Steuerrecht einen als „Übungsleiterpauschale“ bekannten Freibetrag in Höhe von 2.100 € im Jahr für nebenberuflich tätige Übungsleiter, Trainer oder Betreuer. Zu beachten ist, dass dieser Freibetrag nicht zusätzlich zu dem 500 € Freibetrag in Anspruch genommen werden kann, sofern damit die gleiche Tätigkeit vergütet werden soll.

Berufsgenossenschaften

Europäischer Gerichtshof sieht keinen Verstoß gegen EU-Recht

Für Unternehmen in der Bundesrepublik besteht derzeit die Verpflichtung, ihre Arbeitnehmer gegen Berufsunfälle bei der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft als gesetzlicher Unfallversicherung zu versichern.

Gegen die Monopolstellung der Berufsgenossenschaften und die damit verbundene Zwangsmitgliedschaft richtete sich ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof. Dieser hat jedoch Anfang März entschieden, dass das deutsche System der verpflichtenden Unfallversicherung sowie die Monopolstellungen der Berufsgenossenschaften nicht europarechtswidrig ist.

In diesem Zusammenhang sei erneut darauf hingewiesen, dass die Pflichtversicherung nur die Arbeitnehmer umfasst.

Für Unternehmer ist es zur eigenen Absicherung sinnvoll, sich bei der zuständigen Berufsgenossenschaft freiwillig zu versichern.

Die hierfür anfallenden Beiträge sind als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig. Möglicherweise ist im Hinblick auf den Umstand, dass ab 2010 Prämien für private Unfallversicherungen nicht mehr abzugsfähig sein sollen (siehe „Bürgerentlastungsgesetz“), eine Zweiteilung des privaten und betrieblichen Unfallschutzes bei Unternehmern anzustreben.